



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung zur BAULEITPLANUNG

12. Änderung Flächennutzungsplan „Westfalia“ für den Bereich Mühlenstraße und Ruhrstraße und Bebauungsplan Nr. 72 „Westfalia“ Teil III für den Bereich Gartenstraße, Seeweg, Ruhrufer, Mühlenstraße, Ruhrstraße **Genehmigung Flächennutzungsplanänderung** **Satzungsbeschluss Bebauungsplan**

Die Stadt Herdecke hat im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 12. Flächennutzungsplanänderung „Westfalia“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Westfalia“ Teil III durchgeführt.

Mit Verfügung vom 30.06.2014, Aktenzeichen 35.2.1-1.4-EN-6/14, hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) die vom Rat der Stadt am 03.04.2014 beschlossene 12. Flächennutzungsplanänderung „Westfalia“ genehmigt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossen:

- „Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 72 „Westfalia“ Teil III als Satzung und billigt die Begründung einschließlich Umweltbericht.“

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 12. Flächennutzungsplanänderung „Westfalia“ mit dieser Bekanntmachung wirksam. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 72 „Westfalia“ Teil III mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan mit den jeweiligen Begründungen und den jeweiligen zusammenfassenden Erklärungen können vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Abteilung Planung der Stadt Herdecke, Nierfeldstraße 4, Zimmer 110-112, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die räumlichen Geltungsbereiche der 12. Flächennutzungsplanänderung „Westfalia“ und des Bebauungsplans Nr. 72 „Westfalia“ Teil III sind in den unten abgedruckten Übersichtsplänen durch Umrandung gekennzeichnet.

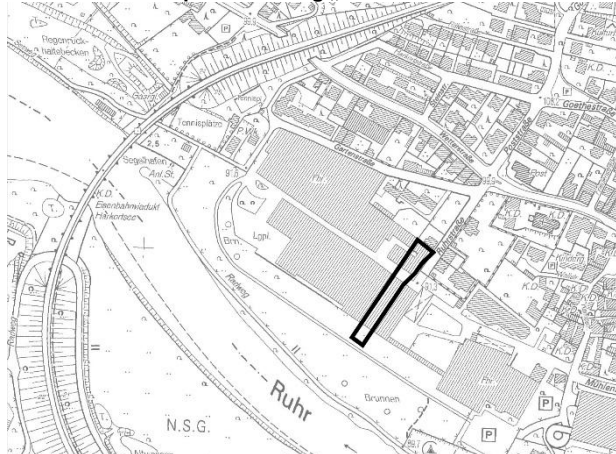
Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herdecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weitere Hinweise zum Bebauungsplan

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geltungsbereich 12. Flächennutzungsplanänderung „Westfalia“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 72 „Westfalia“ Teil III



Herdecke, 08.07.2014
 Dr. Strauss-Köster
 Bürgermeisterin
 in Vertretung
 Joachimi
 Beigeordneter